

Oktober 2022 Heft 10

# ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

## **ZGB**

Bewilligung der Auswanderung eines Kindes während des Scheidungsverfahrens

## **Obligationenrecht (AT/BT)**

Gültige Nebenkostenvereinbarung

## **Gesellschaftsrecht**

Erleichterte Schwesternfusion

## **Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht**

Ungewöhnlichkeit bei ärztlicher Behandlung verneint

## **Handels- und Wirtschaftsrecht**

Klage auf Abschluss eines Vertrags

## **Zivilprozessrecht**

Rechtsschutz in klaren Fällen; sofortige Beweisbarkeit des Sachverhalts; Beweismittel in verschlossener Postsendung

## **SchKG**

Pfändbarkeit einer Freizügigkeitsleistung aus beruflicher Vorsorge

## **IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit**

Verjährung einer im ausländischen Urteil festgestellten Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren

## **Strafrecht, Strafprozessrecht**

Keine Überhaftentschädigung bei vorsorglichen Schutzmassnahmen

## **Anwaltsrecht**

Im Disziplinarverfahren wird das Strafverfahren nicht neu aufgerollt





# ius.focus

## Anwaltsrecht

### Im Disziplinarverfahren wird das Strafverfahren nicht neu aufgerollt

Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA

**Beim Entscheid, ob strafbares Verhalten eines Anwalts mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist, kommt der Aufsichtsbehörde ein erhebliches Ermessen zu. Ist aber strafbares Verhalten mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar und sind somit die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 BGFA nicht mehr erfüllt, so ist die Löschung aus dem Anwaltsregister zwingend vorzunehmen.** [270]

BGer 2C\_1039/2021 vom 26. August 2022; VerwGer ZH VB.2021.00459 vom 11. November 2021

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürichs übermittelte am 2. November 2020 der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich einen rechtskräftigen Strafbefehl, mit dem der Zürcher Rechtsanwalt A. wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu Betrug zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 580.– verurteilt wurde. Im Verfahren vor der Aufsichtskommission beantragte A., er sei wegen Verletzung von Berufsregeln mit einer angemessenen Busse zu bestrafen, im Übrigen sei das Verfahren einzustellen. Er ersuchte um Beizug der Akten aus der gegen ihn geführten Strafuntersuchung. Die Aufsichtskommission auferlegte A. eine Busse von CHF 8000.– wegen Verletzung der Berufsregeln i.S.v. Art. 12. lit. a und c BGFA und verfügte seine Löschung im kantonalen Anwaltsregister. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies mit Urteil vom 11. November 2021 (VB.2021.00459) eine gegen die Löschung gerichtete Beschwerde ab. Dagegen gelangte A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, an das Bundesgericht.

A. bringt vor Bundesgericht vor, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, da sie die von ihm vorgebrachten tatsächlichen Hintergründe für den Verzicht auf eine Einsprache gegen den Strafbefehl ausser Acht gelassen habe. Die Vorinstanz habe formelle Rechtsverweigerung be-

gangen, indem sie vorbehaltlos auf die im Strafbefehl enthaltenen Sachumstände abgestellt habe.

Das Bundesgericht stellt fest, dass die strafrechtliche Verurteilung eine Tatbestandsvoraussetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA ist. Abgestellt wird allein auf das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung. Die Vorinstanz durfte daher die Einwände von A. gegen den Strafbefehl sowie die Gründe für den Verzicht auf dessen Anfechtung nicht berücksichtigen. Persönliche Voraussetzung für den Eintrag ins Anwaltsregister ist u.a., dass keine im Strafregisterauszug für Privatpersonen ersichtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, vorliegt. Beim Entscheid, ob das strafbare Verhalten mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist, kommt der Aufsichtsbehörde ein erhebliches Ermessen zu. Zu prüfen ist, ob die Handlungen unter Berücksichtigung aller Umstände als so schwerwiegend erscheinen, dass sie in einem vernünftigen Verhältnis zur Löschung stehen. Wird das strafbare Verhalten als mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar gewertet, so muss die Löschung zwingend vorgenommen werden. Eine Verurteilung im Rahmen eines rechtskräftigen Strafbefehls ist vom Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA erfasst. Einwände gegen den Strafbefehl hätte A. nach Treu und Glauben im Rahmen eines strafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens vorbringen müssen. Die Verurteilung wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu Betrug, begangen in Ausübung des Anwaltsberufes, ist klarerweise geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient zu beeinträchtigen. Die Vorinstanz hat kein Bundesrecht verletzt, indem sie zum Schluss gelangte, dass mehrfache Gehilfenschaft zu Betrug mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar ist. Somit ist die Löschung im Register zwingend. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall hat nicht stattzufinden. So spielen auch der weit zurückliegende Zeitpunkt der Tatbegehung, seitheriges Wohlverhalten, Reue und die geltend gemachte fehlende Bereicherung keine Rolle.

#### Kommentar

Der Verzicht darauf, Rechtsmittel gegen einen Strafbefehl wegen eines in Ausübung des Anwaltsberufes begangenen Delikts zu erheben, bedeutet zu recht, dass im Disziplinarverfahren Einwände, die im Strafverfahren vorgebracht hätten werden können, nicht von Relevanz sind. Aus dem Urteil der Vorinstanz geht in casu hervor, dass Anwalt A. nach Ablauf einer Probezeit von lediglich zwei Jahren sich wieder im Anwaltsregister eintragen lassen kann, ab diesem Zeitpunkt wird die Verurteilung bei Wohlverhalten im Privatauszug gelöscht werden. Dank der vom Bundesgericht gewährten aufschiebenden Wirkung wird A. wohl nur für kurze Zeit im Anwaltsregister gelöscht sein.